INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung des Wirtschaftsministers des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2014/C 84/05)

Der Wirtschaftsminister gibt bekannt, dass für einen Teil des auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (*Staatscourant* 2002, Nr. 245) angegebenen Blocks Q13 mit der Bezeichung Q13b-diep eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Wirtschaftsminister fordert hiermit zur Einreichung konkurrierender Anträge auf Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil Q13b-diep des niederländischen Festlandsockels unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (*Staatsblad* 2002, Nr. 542) auf.

Der Blockteil Q13b-diep wird begrenzt durch die Breitengrade zwischen den Punktepaaren A-B, D-E und I-J, durch die Längengrade zwischen den Punktepaaren B-C, E-F und A-J, durch die Großkreise zwischen den Punktepaaren F-G, G-H und H-I und durch die Grenze des bergbaurechtlichen Festlandsockels zwischen den Punkten C und D.

Die Punkte sind wie folgt definiert:

Punkt	°	′	″ östliche Länge	°	′	″ nördliche Breite
A	4	0	0	52	20	0
B	4	20	0	52	20	0
C	Schnittpunkt des Längengrades durch den Punkt B mit der Grenze des bergbaurechtlichen Festlandsockels					
D	Schnittpunkt des Breitengrades durch den Punkt E mit der Grenze des bergbaurechtlichen Festlandsockels					
E	4	11	0	52	10	0
F	4	11	0	52	11	30
G	4	7	0	52	13	45
H	4	4	30	52	12	0
I	4	8	0	52	10	0
J	4	0	0	52	10	0

Die Oberfläche des Blockteils Q13b-diep beträgt 369,4 km^2.

Die Position dieser Punkte wird in Form von nach dem Europäischen Terrestrischen Referenzsystem berechneten geografischen Koordinaten angegeben.

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (*Staatsblad* 2002, Nr. 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De minister van Economische Zaken
ter attentie van de heer P. Jongerius, directie Energiemarkt
Bezuidenhoutseweg 73
Postbus 20401
2500 EC Den Haag
NEDERLAND

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer +31 703797762 (Kontaktperson: Herr E. J. Hoppel).